

Leitfaden zum

Deutschland Ethik 30 Aktienindex

Version 1.3 vom 01.04.2022

Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexbestandteile
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Deutschland Ethik 30 Aktienindex dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung Deutschland 30 Ethik Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Bezeichnung "Solactive" ist urheberrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex ist ein Index der Rhein-Asset Management (LUX) S.A. und wird von der Solactive AG berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung deutscher Unternehmen ab, deren Geschäftsmodell und Unternehmensführung im Einklang mit sozialen, ökologischen und christlich-ethischen Wertvorstellungen stehen. Um Unternehmungen zu selektieren die diesen Grundsätzen folgen, hat der Indexberater i.v.m. dem Index-Komitee einen Filterkatalog mit normativen und qualitativen Faktoren aufgestellt (in Kapitel 4 sind die einzelne Kriterien angeführt). Der Index wird jährlich angepasst und ist als Kurs-Index konstruiert. Der Index wird in Euro berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex wird als Performanceindex und als Kursindex berechnet. Die Identifier sind wie folgt:

Index	ISIN	WKN	Reuters	Bloomberg
Deutschland Ethik 30 Aktienindex TR	DE000SLA9ET6	SLA9ET	.DETHIK30	DETHIK30 Index
Deutschland Ethik 30 Aktienindex	DE000SLA8ET8	SLA8ET	.DETHIP30	DETHIP30 Index

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 18.12.2009, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Deutschland Ethik 30 Aktienindex über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex wird aus den Preisen der jeweiligen Indexbestandteile an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt von der jeweiligen Börse festgestellten Preise. Preise von Indexbestandteilen, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex wird an jedem Börsentag von 09:00 Uhr MEZ bis 18:00 Uhr MEZ (die "Berechnungszeit") alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

15 Gewichtung

An jedem **Selektionstag** und **Gewichtungstag** wird jedes Indexmitglied anhand der folgenden Kriterien gewichtet und die Gewichte werden am **Anpassungstag**, respektive **Gewichtungsanpassungstag** implementiert:

1. Kein Indexmitglied darf <1% oder >10% im Deutschland Ethik 30 Aktienindex gewichtet sein.
2. Es wird zwischen zwei Gewichtungsstufen differenziert:
 - Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von ≥ 10 Mrd. EUR werden, gemäß ihrer Marktkapitalisierung untereinander gewichtet. Diese Unternehmen sollen eine Quote von ungefähr 66% des Deutschland Ethik 30 Aktienindex bilden.
 - Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung < 10 Mrd. EUR werden, gemäß ihrer Marktkapitalisierung ebenfalls nur untereinander ins Verhältnis gestellt. Diese Unternehmen sollen in Summe eine Quote von ungefähr 34% des Deutschland Ethik 30 Aktienindex abbilden.
 - Die greifende Schwelle zur Marktkapitalisierung kann vom Index-Komitee angepasst werden.
3. Das Index-Komitee (=Ethikrat) hat mit Bezug auf den Filterkatalog die Möglichkeit eine Unter- und Übergewichtung einzelner Indexmitglieder i.H.v. 10% vorzunehmen. Die gleiche Anzahl an Indexmitgliedern sollte unter- und übergewichtet werden. Sollte ein Über- oder Untergewicht bestehen, so wird dieses proportional auf die übrigen Indexmitglieder verteilt.

Erklärung:

$Z =$ Anzahl der Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung $> X$
 $Y =$ Anzahl der Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung $< X$
 $W =$ Anzahl der Unternehmen nach der freien Quote

$$Z + Y + W = 30$$

$i =$ Summe der Marktkapitalisierungen von Z
 $p =$ Summe der Marktkapitalisierungen von $Y + W$

$A =$ Einzeltitel (1 bis Z) $> X$
 $B =$ Einzeltitel (1 bis $Y+W$) $< X$

Gewichtung der Einzeltitel (n) mit einer Marktkapitalisierung $> X$ = $A(1 \text{ bis } Z) / i$
Gewichtung der Einzeltitel (n) mit einer Marktkapitalisierung $< X$ = $B(1 \text{ bis } (Y+W)) / p$

16 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich Geschäftsführern der Rhein-Asset Management (LUX) S.A. sowie einem externen Ethikrat zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Verstöße gegen die definierten Index-Kriterien), die sich auf einen Indexbestandteil beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

17 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.de> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

18 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Rhein-Asset Management (LUX) S.A..

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexbestandteile

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag erstellt die Rhein-Asset Management (LUX) S.A. eine Auswahl von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung und ihres Handelsvolumens potenziell für den Index in Frage kommen (vgl. Kapitel 4.1 Indexspezifische Definitionen). Dazu werden die größten deutschen Unternehmen nach ihrer Marktkapitalisierung absteigend sortiert. Im Anschluss wählt das Index-Komitee (=Ethikrat) aus den sortierten Unternehmen ("top-down") die 30 als Indexbestandteile aus, die aufgrund der qualitativen Analyse (vgl. Kapitel 4.1 Indexspezifische Definitionen) mit den sozialen, ökologischen und christlich-ethischen Filterkriterien des Index übereinstimmen.

Der Ethikrat hat die Möglichkeit, abweichend von der "top-down" Selektion nach Marktkapitalisierung, 10 Unternehmen auszuwählen, die den definierten quantitativen und qualitativen Indexkriterien in Hohem Maße entsprechen. Diese Unternehmen müssen eine zukunftsweisende Ausrichtung im Sinne ihres Geschäftsmodells sowie eine Vorreiterrolle in Bezug auf die ethischen Filterkriterien aufzeigen können.

Kommen am Selektionstag weniger als 30 Unternehmen für den Index in Frage, dann besteht der Index entsprechend aus weniger Unternehmen. Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Der Indexberater hat die Startzusammensetzung Deutschland Ethik 30 Aktienindex zum Startdatum, dem 18.12.2009, wie folgt festgelegt:

UNTERNEHMEN	ISIN
SIEMENS	DE0007236101
VOLKSWAGEN VZ	DE0007664039
BASF	DE000BASF111
ALLIANZ	DE0008404005
SAP ST	DE0007164600
DAIMLER	DE0007100000
MÜNCHENER RÜCK	DE0008430026
BMW ST	DE0005190003
DEUTSCHE POST	DE0005552004
HENKEL KGAA VZ	DE0006048432
LINDE	DE0006483001
METRO ST	DE0007257503
MAN	DE0005937007
PORSCHE VZ	DE000PAH0038
CONTINENTAL	DE0005439004
DEUTSCHE LUFTHANSA ST	DE0008232125
INFINEON	DE0006231004
HANNOVER RÜCK	DE0008402215
HOCHTIEF	DE0006070006
FRAPORT	DE0005773303
SMA SOLAR	DE000A0DJ6J9
AIXTRON	DE000A0WMPJ6
SYMRISE	DE000SYM9999
AURUBIS	DE0006766504
KRONES	DE0006335003
VOSSLOH	DE0007667107
ELRING KLINGER	DE0007856023
NORDEX	DE000A0D6554
AAREAL BANK	DE0005408116
DRAEGERWERK VZ	DE0005550636

22 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet jährlich am Abend des dritten Freitags des Monats Dezember statt. Eine Gewichtungsanpassung nach Kapitel 1.5 findet zusätzlich am Abend des dritten Freitags der Monate März, Juni und September statt. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, ist der Anpassungstag der unmittelbar darauf folgende Handelstag. Vor dem Anpassungstermin wird die Zusammensetzung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung bekannt gegeben.

Die Solactive AG gibt Änderungen von Indexbestandteilen rechtzeitig vor der Anpassung bekannt.

23 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. z.B. Verstöße gegen die definierten Index-Kriterien.), die sich auf ein oder mehrere Bestandteile des Deutschland Ethik 30 Aktienindex beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex zu ermöglichen. Sofern ein Index-Bestandteile aufgrund eines Verstoßes gegen die definierten Index-Kriterien den Index verlassen muss, wird vom Ethikrat unmittelbar ein Aufsteiger, gemäß der Indexkriterien, benannt und aufgenommen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten Außerordentlicher Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des Deutschland Ethik 30 Aktienindex zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen aus dem Index außerordentlich entfernt werden, wenn die Handelbarkeit des Indexbestandteils bereits stark eingeschränkt ist, oder es konkrete Anzeichen dafür gibt, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Index-Komitee.

Die neue Zusammensetzung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitees. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch die Solactive AG.

3 Berechnung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex

3.1 Indexformel

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexbestandteile der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexbestandteils an der jeweiligen Börse (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$\text{Index}_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexbestandteils i am Handelstag t in Indexwährung

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexbestandteils wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der Deutschland Ethik 30 Aktienindex wird jeweils entsprechend der Entscheidung des Index-Komitees um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividenden und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Deutschland Ethik 30 Aktienindex TR. Der Kursindex wird im Falle regulärer Dividenden und Ausschüttungen nicht angepasst.

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexbestandteils über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlussstands und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Indexbestandteil vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wie folgt ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1}^* \frac{P_{i,t-1}}{\overline{P_{i,t-1} - rB_{i,t-1}}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{P_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag
 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

- $p_{i,t-1}$ = Handelspreis des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag
- $rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert
- B = Bezugskurs
- N = Dividendennachteil
- BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist $B=0$.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

- $H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t
- $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t
- $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1.

3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexbestandteils sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

- $N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)
- $N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)
- $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1
- $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Berechnenden täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

4.1 Indexspezifische Definitionen

"Auswahlpool" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

Quantitative Kriterien:

- Listing an einer anerkannten und regulierten deutschen Börse
- Hauptsitz in Deutschland
- Marktkapitalisierung von mindestens 750 Mio. EUR
- Handelsvolumen von mindestens 500.000 EUR über die letzten 3 Monate

Qualitative Kriterien:

- **Rüstungsgüter**
Unternehmen die im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz beteiligt sind sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von geächteten Waffen beteiligt sind. Waffen und Rüstungsgüter können nicht nur für Verteidigungs-, sondern auch für Angriffszwecke eingesetzt werden. Dies widerspricht dem Friedensauftrag der Kirchen. Eine nachvollziehbare Aufstellung, welche Waffen und Ausrüstungsgegenstände unter Rüstungsgütern zu verstehen sind, bietet die Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz. Gemäß dieser Liste gehören unter anderem zu Kriegswaffen¹:
 - ABC-Waffen
 - Kampfflugzeuge, -hubschrauber, Kriegsschiffe, U-Boote, Panzer
 - Raketenwaffen sowie die dazugehörigen Abschussvorrichtungen
 - Handfeuerwaffen (außer Jagd- und Sportwaffen)
 - Haubitzen, Landminen, Seeminen, Antipersonenminen, Sprengbomben
 - Munition
 - Unternehmen, die Antipersonenminen und andere geächtete (d. h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen herstellen, sollen immer ausgeschlossen sein und damit auch dann, wenn der Umsatz unter 10% liegt. Ein solches Übereinkommen ist beispielsweise die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen (Waffenkonvention) mit den entsprechenden Protokollen.
- **Pornographie**
Der Glaube, dass Gott den Menschen zum Ebenbilde geschaffen hat, beinhaltet auch die Würde des Menschen und damit auch den Auftrag, diese Würde vor entwertenden, verunglimpfenden oder erniedrigenden Darstellungen zu schützen. Bei der Analyse dieses Kriteriums sollen nicht nur pornografische Produkte berücksichtigt werden, sondern ebenfalls die Hersteller von Gewaltvideos und entsprechenden Gewalt verherrlichenden Computerspielen.

¹ Quelle: Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, Hrsg. Kirchenamt der evangelischen Kirche Deutschland (EKD) Texte 113, Quelle: <http://www.ekd.de>

- **Alkohol**
Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent. Die im Kriterium genannte Grenze markiert in etwa den Übergang von alkoholischen Getränken wie Bier und Wein (ca. 3-14%) zu Spirituosen (15-80%). Hierunter fallen ebenfalls die Hersteller sogenannter Alkopops, wenn sie als Grundlage entsprechende Spirituosen verwenden.
- **Tabakwaren**
Als Verstoß gelten alle Arten von Tabakprodukten. Unterschieden wird nach Produzenten und Händlern sowie nach Endprodukten (z.B. Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak). Der Handel mit relevanten Produkten unter 10 Prozent des Umsatzes wird nur dann erfasst, wenn der Genuss-/Lebensmittelhandel zum Kerngeschäft des Unternehmens zählt bzw. der Tabak ein separates Geschäftsfeld darstellt. Sonstige Bagatellaktivitäten finden keine Berücksichtigung.
- **Glücksspiel**
Glücksspiel ist nicht zuletzt deswegen problematisch, weil es Spielsucht hervorrufen oder fördern kann. Dies ist immer dann besonders der Fall, wenn zwischen Einsatz und Ergebnis nur wenig Zeit bleibt, das eigene Handeln zu reflektieren und sich über Verluste zeitnah bewusst zu werden. Als „kontrovers“ im Sinne dieses Ausschlusskriteriums werden deshalb beispielsweise folgende Formen des Glücksspiels verstanden: bestimmte Sportwetten, Glücksspielautomaten, Online- Casinos. Hierzu gehören jedoch nicht staatliche Lotterien o. ä.
- **Tierversuche**
Wenn ein Tier durch ein Experiment mit Schmerzen, Leiden oder Schäden belastet wird, ist zu überlegen, ob der erhoffte Forschungsertrag diese Belastung(en) des Mitgeschöpfes Tier²) rechtfertigt. Der Hinweis, das Experiment sei für den medizinischen Fortschritt unverzichtbar, ist allein noch keine Rechtfertigung für seine Durchführung. Vielmehr hat der Antragsteller eine Güterabwägung vorzunehmen. Hierzu kann man sich eine Waage vorstellen (Gärtner, 1987), deren eine Waagschale die für das Tier zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden enthält und deren andere Schale den möglichen Erkenntnisgewinn für den Menschen bzw. die beim Menschen (oder Tier) zukünftig vermeidbaren Leiden².
- **Ausbeuterische Kinderarbeit**
Die ILO (International Labour Organization) ist eine Sonderorganisation der UN und hat vier Grundprinzipien, die durch mehrere Kernarbeitsnormen und eine Vielzahl anderer Übereinkommen und Empfehlungen ihre konkrete Ausgestaltung erfahren haben.
- **Embryonenforschung**
Ein Verstoß liegt vor, wenn nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Zellen betreiben wird bzw. die Anwendung dieser Technologie wahrscheinlich ist. Unterschieden wird nach dem Ausmaß der Aktivitäten zwischen Unternehmen, die sich auf diesen Bereich spezialisiert haben (z.B. bestimmte Biotechnologieunternehmen) sowie Unternehmen, die zwar entsprechende Forschungsaktivitäten haben, bei denen dieser Bereich aber nicht signifikant zum Umsatz beiträgt (z.B. Pharmaunternehmen).
- **Abtreibung**
Als Verstoß gilt die Produktion von Pharmazeutika, die ausschließlich zur Durchführung von Abtreibungen entwickelt wurden. Die bloße Existenz von Patenten auf entsprechende Pharmazeutika ohne deren kommerzielle Nutzung stellt keinen Vorstoß dar.
- **Einsatz von Gentechnik**
Aufgrund unterschiedlicher Anwendungsmöglichkeiten (z. B. Genomanalyse, markergestützte Selektion, Erzeugung transgener Pflanzen) wird die Anwendung von Gentechnik in der Pflanzenzüchtung nicht generell ausgeschlossen. Das Ausschlusskriterium bezieht sich daher auf Unternehmen, die signifikant gentechnisch veränderte Pflanzen erzeugen. Hier werden vor allem sozioökonomische (Problematik der extremen Marktkonzentration, zunehmende Bündelung der Wertschöpfungskette bei wenigen Unternehmen und die Vergabe von Biopatenten), ökologische (Gefahr der Kontamination „konventioneller“ Pflanzen) und

²Vgl. „Empfehlung zur ethischen Abwägung bei der Planung von Tierversuchen“, „Ethische Aspekte des Tötens von Tieren“ und „Codex veterinarius (64)“, Hrsg. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT), Quelle: <http://www.tierschutz-tvt.de>

gesundheitliche Risiken (Resistenzen) gesehen. Dies schließt auch die Produktion von gentechnisch veränderten Gehölzen (z. B. Holz für die Papierherstellung, Obstbäume) ein. Die grüne Gentechnik birgt große Gefahren. Da die Anwendungsmöglichkeiten der Gentechnik einer sehr hohen Dynamik unterliegen, ist eine laufende Anpassung und Überprüfung des Kriteriums notwendig.

- **Geplante Obsoleszenz physisch und psychisch**

Bewusste Beschleunigung der phys. Alterung von Produkten, psychische Obsoleszenz (z.B. durch Werbung) oder bewusste Hürden betreffend Lieferbarkeit/Reparierbarkeit (Sollbruchstellen)

4.2 Weitere Definitionen

"**Indexberater**" ist die Rhein-Asset Management (LUX) S.A.

"**Anteil des jeweiligen Indexbestandteils**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotient aus (A) der Prozentualen Gewichtung eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des Index und (B) seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet).

"**Prozentuale Gewichtung**" eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

"**Außerordentliche Ereignisse**":

Ein Außerordentliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz
- Verstoß gegen die sozialen, ökologischen und christlich-ethischen Indexkriterien

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilligen Beschlusses oder zwangsweiser Verfügung über die Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch,

- bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat); oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden); oder
 - (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist, in Bezug auf den Auswahlpool, die entsprechende Heimatbörse, an der ein möglicher Indexbestandteil sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, in Bezug auf einen möglichen Indexbestandteil aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur "Börse" zu erklären, auch wenn er dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Außergewöhnliche Ereignisse") in Bezug auf einen Handelstag, der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist, in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Börsentag" ist ein Tag, an dem die Boerse Stuttgart für den Handel geöffnet ist.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist Euro.

"Handelsvolumen" ist das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in den einem Selektionstag vorangegangenen drei Monaten.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Selektionstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

(i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen; oder

(ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden

Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktie entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

"Selektionstag" ist der zweite Freitag im Monat Dezember

„**Gewichtungstag**“ ist der zweite Freitag der Monate März, Juni und September.

"Anpassungstag" ist der dritte Freitag des Monats Dezember. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, ist der Anpassungstag der unmittelbar darauf folgende Handelstag.

„**Gewichtungsanpassungstag**“ ist der dritte Freitag der Monate März, Juni und September. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, ist der Anpassungstag der unmittelbar darauf folgende Handelstag.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktpreise für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktpreise für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Deutschland Ethik 30 Aktienindex

Solactive AG Platz der
Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefon: +49 69 9760 955 00
Email: info@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.